
**Politische Gemeinde
8575 Bürglen TG**



Bürglen



Istighofen



Leimbach



Opfershofen

Kanalisationsreglement

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen	5
II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Abwasserverband	5
Art. 4 Projektierungsgrundlage	6
Art. 5 Anspruch Kanalisationserschliessung	6
Art. 6 Lage der Kanäle	6
Art. 7 Inanspruchnahme von Privatgrund	6
Art. 8 Kanalisationskataster	6
III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	
Art. 9 Anschluss- und Abnahmepflicht	7
Art. 10 Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	7
Art. 11 Einzelanschlüsse	7
Art. 12 Gemeinsame private Anschlüsse	7
Art. 13 Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	7
Art. 14 Anschluss von weiteren Leitungen	7
IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	
Art. 15 Begriff des Abwassers	8
Art. 16 Entwässerungssysteme	8
Art. 17 Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention	8
Art. 18 Ableitungsbeschränkungen	9
Art. 19 Industrielles und gewerbliches Abwasser	9
V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	
Art. 20 Anpassung an Entwässerungssystem	10
Art. 21 Zugänglichkeit	10
Art. 22 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen	10
Art. 23 Materialien	10
Art. 24 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelklär-einrichtungen	10
Art. 25 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	10

VI. Finanzierung	Seiten
Art. 26 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	11
Art. 27 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	11
VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	
Art. 28 Aufsichtsrecht	11
Art. 29 Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	11
Art. 30 Abnahme, spätere Kontrollen	12
VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	
Art. 31 Bestehende Anlagen	13
Art. 32 Delegationskompetenz	13
Art. 33 Rechtsmittel	13
Art. 34 Inkraftsetzung	14

I. Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Bürglen das nachstehende Kanalisationsreglement.

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) inbezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglement des Abwasserverbandes Mittelthurgau vom 10.02.91
- Generelle Kanalisationsprojekte (GKP) der ehemaligen OG Bürglen, Istighofen, Leimbach und Opfershofen (ohne Ürenbohl) bzw. nach dessen Inkrafttreten der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1

Die Politische Gemeinde Bürglen, nachfolgend Gemeinde genannt, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements, im Rahmen der GKP.

Aufgaben
der
Gemeinde

Art. 2

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Geltungs-
bereich

Art. 3

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Mittelthurgau. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Abwasser-
verband

Projektierungsgrundlage	<p>Art. 4 Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage der gültigen GKP zu erfolgen.</p>
Anspruch Kanalisationserschliessung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeinde erschliesst das Baugebiet gemäss den Zonenplänen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.</p> <p>² Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisations-technische Erschliessung durch die Gemeinde. Sie fördert jedoch entsprechend ihrer Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.</p>
Lage der Kanäle	<p>Art. 6 Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.</p>
Inanspruchnahme von Privatgrund	<p>Art. 7</p> <p>¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.</p> <p>² Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.</p> <p>³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.</p>
Kanalisationskataster	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.</p> <p>² Die Eigentümer privater Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen.

Anschluss- und Abnahmepflicht

Art. 10

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 aufgeführten Art. 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.

Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht Einzelanschlüsse

Art. 11

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 12

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeinde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Gemeinsame private Anschlüsse

Art. 13

Anschlussleitungen sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 20 bis 25 dieses Reglements durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Art. 14

Die Gemeinde ist berechtigt an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

Anschluss von weiteren Leitungen

IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Begriff des Abwassers	<p>Art. 15</p> <p>Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.</p>
Entwässerungssysteme	<p>Art. 16</p> <p>Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystem, reduziertem Mischsystem und Trennsystem. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GKP bestimmt.</p>
Mischsystem	<p>Art. 17</p> <p>¹ Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von unverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.</p>
Reduziertes Mischsystem	<p>² Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.</p>
Trennsystem	<p>³ Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.</p>
Retention	<p>⁴ Die im GKP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.</p>

Art. 18

- ¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.
- ² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- ³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- oder Ölabscheidern und anderes mehr;
 - e) dickflüssige oder schlammige Stoffe;
 - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
 - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C. Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
 - h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- ⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- ⁵ Nicht verunreinigtes Abwasser, insbesondere dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- oder Kühlwasser, muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder wo möglich durch Versickerung zu erfolgen.
- ⁶ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Ableitungs-
beschrän-
kungen

Art. 19

- ¹ Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

Industrielles
und gewerb-
liches Ab-
wasser

² Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

- Art. 20**
Anpassung an Entwässerungssystem
Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 17 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.
- Art. 21**
Zugänglichkeit
Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.
- Art. 22**
Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen
Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
- Art. 23**
Materialien
Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.
- Art. 24**
Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen
Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.
- Art. 25**
Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln
¹ Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

- ² Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 18 oder 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
- ³ Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- ⁴ Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung

Art. 26

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen des Beitrags- und Gebührenreglements finanziert. Dabei ist die volle Kostendeckung anzustreben.

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 27

- ¹ Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- ² Übersteigen die Erstellungs- sowie Erneuerungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 28

Der Gemeinde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Aufsichtsrecht

Art. 29

- ¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung oder der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

Bewilligung

- Gesuchs-
unterlagen
- ² Dem Gesuchsformular sind nebst Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne vierfach beizulegen und zwar:
- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angabe der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
 - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad/WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
 - c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im Massstab 1:50 oder 1:100) der Leitungen und übrigen Anlagenteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
 - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Baubeginn
- ³ Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.
- Abnahme
- Art. 30
- ¹ Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
 - ² Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Gemeinde eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Erfolgt das Eindecken ohne vorgängige Abnahme, hat die Gemeinde das Recht, die Anlage auf Kosten des Eigentümers wieder ausgraben zu lassen.

- ³ Der Gemeinde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.
- ⁴ Der Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Misständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
- ⁵ Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

Spätere
Kontrollen

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 31

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Bestehende
Anlagen

Art. 32

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, die ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Delegations-
kompetenz

Art. 33

Gegen Entscheide der Behörde in bezug auf Bestimmungen des vorliegenden Reglements kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Der Rekurs ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Inkraft-
setzung

Art. 34

Dieses von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen von der Gemeindebehörde festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

Es ersetzt die entsprechenden Reglemente der ehemaligen Ortsgemeinden Bürglen, Istighofen, Leimbach und Opfershofen (ohne Ürenbohl) samt ihren Nachträgen und Änderungen.

Vom Gemeinderat genehmigt: 30. 4. 1998

Von der Gemeindeversammlung genehmigt: 2. 6. 1998

Vom Regierungsrat genehmigt: 30. 6. 1998